



**SOZIALDEMOKRATISCHE
GEWERKSCHAFTERINNEN**

Südtiroler Platz 14-16
A-6010 Innsbruck
T: +43 512 59 777-604
F: +43 512 59 777-625
@: tirol@fsg.or.at

Antrag Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Das Arbeitszeitrecht modernisieren

Die Zielrichtungen bzw. Grundsätze im Arbeitszeitrecht waren bis dato klar: Gestaltung der Arbeitszeit auch zur Sicherstellung von entsprechend ausreichender Freizeit für Familie, Freizeit und Sozialleben, Verteilung des vorhandenen Arbeitsvolumens im Sinne arbeitsmarktpolitischer Ziele und Schutz von Gesundheit und vor Überlastung der Arbeitnehmer/-innen. Mit 1. September 2018 traten auf Initiative der Bundesregierung wesentliche Rechtsänderungen bei der Arbeitszeit in Kraft. Der persönliche Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes wurde eingeschränkt, und ein viel weiterer Kreis von Beschäftigten als bisher wurde von diesen wichtigen Schutzgesetzen ausgenommen. Zwölf Stunden tägliche und 60 Stunden wöchentliche Arbeitszeit ohne Mitwirkung von Betriebsratskörperschaften wurden generell ermöglicht. Jeder/Jedem Beschäftigten kann viermal pro Jahr Arbeit an Sonn- und Feiertagen angeordnet werden. In vielen Fragen herrscht Rechtsunsicherheit. Von einer Besserstellung der Arbeitnehmer/-innen kann keine Rede sein. Die oben angeführten Ziele und Grundgedanken wurden völlig außer Acht gelassen.

Die 174. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol fordert daher von der Arbeitsministerin und von den im Parlament vertretenden Parteien daher eine sinnvolle und zweckmäßige Novellierung des Arbeitszeitrechts im Interesse der Arbeitnehmer/-innen Österreichs mit folgenden Maßnahmen:

- *Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Lohn- bzw. Gehaltsausgleich.*



**SOZIALDEMOKRATISCHE
GEWERKSCHAFTERINNEN**

Südtiroler Platz 14-16
A-6010 Innsbruck
T: +43 512 59 777-604
F: +43 512 59 777-625
@: tirol@fsg.or.at

- *Erhöhung des Urlaubsanspruches auf sechs Wochen für alle.*
- *Rechtsanspruch auf Vier-Tage-Woche.*
- *Rechtsanspruch auf Altersteilzeit, Bildungskarenz und andere Auszeit-Modelle.*
- *Mitwirkungsrechte des Betriebsrates bei der Anordnung von Arbeitszeit, die über zehn Stunden täglich und/oder 50 Stunden wöchentlich hinausgeht.*
- *Recht auf einseitigen Antritt von Zeitausgleich.*
- *Zusätzliche bezahlte Arbeitspausen bei Arbeitstagen mit mehr als zehn Stunden.*
- *Effektives Ablehnungsrecht für alle Überstunden.*
- *Anrechnung aller Karenzzeiten auf dienstzeitabhängige Ansprüche.*
- *Vollständige Transparenz bei Pauschalabgeltungen. Beschäftigte mit All-in-Entgelt oder Überstundenpauschalen sollen am Ende der Durchrechnungszeiträume (z.B. am Ende eines Kalenderjahres) verpflichtend eine Deckungsrechnung erhalten, aus der klar ersichtlich ist, ob die Pauschale sämtliche geleistete Arbeit abgedeckt hat.*
- *100-prozentiger Strafzuschlag für die Nichtbezahlung von Überstunden.*
- *Einführung von Straftatbeständen für die Fälschung von Arbeitszeitaufzeichnungen.*
- *Verpflichtende Übermittlung der Arbeitszeitaufzeichnungen mit dem Lohn- bzw. Gehaltszettel an alle Beschäftigten.*
- *Ein Krankenstand soll – analog zum Urlaub – auch den Konsum von Zeitausgleichsguthaben unterbrechen.*

S. Let